Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend Verlängerung der Frist für die den schweizerischen Eisenbahngesellschaften auf der Einfuhr verschiedener Eisenbahnmaterialien gewährten Zollvergünstigungen.

(Vom 17. Juni 1864.)

Tit. !

Unterm 19. Heumonat 1854 erließ die h. Bundesversammlung in Abänderung des Art. 3 des Bundesgesezes vom 28. Heumonat 1852 folgenden Beschluß:

„Art. 1. Schienen, Schienenbefestigungsmittel, Ausweichungsvorrichtungen, Kreuzungen, Drehscheiben, Schiebbrüken, Eisenbestandtheile zum Bau von eisernen Brüken, Räder, Achsen, Lokomotive und Coke, die für Eisenbahnen vom Auslande bezogen werden, sind gänzlich vom Eingangszolle befreit.

„Art. 2. Für Waggons aller Art, welche für die Eisenbahnen vom Auslande eingeführt werden, ist ein und ein halbes Prozent vom Werthe zu bezahlen.

„Art. 3. Den inländischen Fabriken, welche Schienen, Schienenbefestigungsmittel, Kreuzungen, Ausweichungsvorrichtungen, Drehscheiben, eiserne Brüken für Eisenbahnen, Schiebbrüken, Räder, Achsen und Lokomotive für schweizerische Eisenbahnen liefern, wird der Eingangszoll auf den hiefür erforderlichen Rohstoffen erlassen.

„Art. 4. Diese Bestimmungen finden jedoch einstweilen nur für einen Zeitraum von 10 Jahren, von nun an gerechnet, ihre Anwendung. Nach Verlauf dieses Zeitraums wird die Bundesversammlung die weiteren geeigneten Beschlüsse fassen."

Da nun der im obigen Art. 4 bestimmte Termin mit dem 19. Heumonat nächstkünftig zu Ende geht, so hat die h. Bundesversammlung darüber zu entscheiden, ob die den Eisenbahngesellschaften für die Einfuhr der bezeichneten Eisenbahnmaterialien gewährten Zollvergünstigungen für

die Zukunft dahinfallen, oder ob dieselben für eine neue Zeitdauer und im gleichen Umfange bewilligt werden sollen.

Indem wir den Entscheid über diese Frage Ihrem Ermessen anheimstellen, nehmen wir gleichwohl keinen Anstand, Ihnen eine Verlängerung fraglicher Zollvergünstigungen, wie selbige im oben zitirten Bundesbeschlusse bestimmt sind, auf eine weitere Zeitdauer von 10 Jahren zu beantragen.

Wir halten eine solche Verlängerung namentlich mit Rücksicht auf die im Bau begriffenen und noch projektirten Eisenbahnen ganz der Billigkeit angemessen, und empfehlen Ihnen deßhalb den nachstehenden Entwurf eines bezüglichen Bundesbeschlusses zur Genehmigung.

Wir benuzen diesen Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 17. Juni 1863.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Beschlußentwurf.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

eines Berichtes und Antrages des schweizerischen Bundesrathes vom 17. Juni 1864,

beschließt:

Die durch Bundesbeschluß vom 19. Heumonat 1854 den schweizerischen Eisenbahngesellschaften für die Einfuhr verschiedener Eisenbahnmaterialien, wie solche in den Artikeln 1, 2 und 3 jenes Beschlusses näher bezeichnet sind, gewährten Zollerleichterung werden auf eine neue Zeitdauer von 10 Jahren, nämlich bis zum 19. Heumonat 1874 verlängert.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend Verlängerung der Frist für die den schweizerischen Eisenbahngesellschaften auf der Einfuhr verschiedener Eisenbahnmaterialien gewährten Zollvergünstigungen. (Vom 17. Juni 1864.)

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1864
Band Volume Volume	2
Heft Cahier Numero	28
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	02.07.1864
Seite Page Pagina	149-150
Ref. No	10 004 461

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.